

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
RU4-KB-256/003

BEKANNTMACHUNG

gemäß §§ 37 Abs. 1 ff, 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

Mit Bescheid vom 16. Jänner 2012, RU4-K-1196/005-2011, wurde der Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH die Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Bodenaushubdeponie in der Gemeinde Ennsdorf (irrtümlich mit „Großraming“ bezeichnet) auf den Grundstücken Nr. 750, 751, 752, 753, 1353/2, 1354, 1355, 1358 und 1360 KG Ennsdorf, auf einer Fläche von 8,95 ha mit einem Gesamtvolumen von ca. 386.900 m³ (ohne Rekultivierung), unterteilt in vier Abschnitte, erteilt.

Mit Bescheid vom 15. Oktober 2014, RU4-K-1196/013-2014, hat die Abfallrechtsbehörde den Genehmigungsbescheid vom 16. Jänner 2012, RU4-K-1196/005-2011, insofern berichtigt, als jeweils nach dem Ausdruck „Gemeinde“ der Name „Großraming“ durch den Namen „Ennsdorf“ ersetzt wurde.

Die Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 um Genehmigung eines Lager- und Recyclingplatzes für Baurestmassen auf dem Gst. Nr. 1358 in der KG Ennsdorf gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 angesucht. Die Baurestmassenrecyclinganlage weist eine Jahresdurchsatzmenge von 12.800 m³ Baurestmassen auf, was einer Jahreskapazität von 20.000 Tonnen entspricht.

Der Antrag und die Projektsunterlagen liegen bis zum Vortag der Verhandlung bei der Gemeinde Ennsdorf, Gemeindeamt, 4482 Ennsdorf und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht, 3109 St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16 E13, auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Projektunterlagen am Gemeindeamt der Stadtgemeinde St. Valentin, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16.E13, 3109 St. Pölten, während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme aufliegen.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften , auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27 und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994,
8. die Umweltschutzorganisation mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden,
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,
13. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,

14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,

- a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs. 2 AWG 2002 erfolgt ist,
- b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
- c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
- d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 AWG 2002 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutz-vorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37ff, 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für den Landeshauptmann

Mag. L i n t n e r

